

Übersicht

Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

Stand: Kabinettsbeschluss v. 29.08.2018 – Inkrafttreten: Überwiegend 01.01.2019

- Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente im Jahr 2018 (2019) oder ist bei einer Hinterbliebenenrente die versicherte Person im Jahr 2018 (2019) verstorben, endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 62. Lebensjahres und 3 Monaten (62. Lebensjahres und 8 Monaten). – Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 oder ist bei einer Hinterbliebenenrente die versicherte Person nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10

Bei Rentenbeginn oder Tod des Versicherten nach dem Jahr 2030 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Zurechnungszeit endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze. – Hat der verstorbene Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ist bei einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie in der vorangegangenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wurde. – Hat der verstorbene Versicherte eine Altersrente bezogen, ist bei einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nicht zu berücksichtigen. Dadurch wird vermieden, dass in Fällen, in denen eine Hinterbliebenenrente einer (vorgezogenen) Altersrente folgt, mit zunehmender Verlängerung der Zurechnungszeit Wertungswidersprüche zwischen Altersrenten und Hinterbliebenenrenten entstehen. Im Ergebnis kommen aber auch bei diesen Hinterbliebenenrenten die bei einer vorangegangenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits berücksichtigten Zurechnungszeiten der/dem Hinterbliebenen zu Gute.

- Die bisherige Gleitzone (Bruttoentgelt-Korridor von 400 EUR oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR) wird ab 2019 zum »Übergangsbereich« und

der Korridor wird auf 850 EUR ausgedehnt; der obere Grenzwert des Übergangsbereichs beträgt damit künftig 1.300 EUR (bisher: 850 EUR). Bis zu diesem monatlichen Bruttoentgelt steigt der ArbN-Anteil zur SV in konkavem Verlauf auf den vollen Satz. Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich nach 2018 werden aus dem erzielten und nicht aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ermittelt; so wird vermieden, dass die geringeren Rentenversicherungsbeiträge im Übergangsbereich ab 2019 aus der verminderten Beitragsbemessungsgrundlage zu geringeren Rentenansprüchen führen. Gleichzeitig entfällt die bisherige Option des Verzichts auf die Gleitzone im Rahmen des SGB VI.

- In der allgemeinen Rentenversicherung darf das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS = Rentenniveau) bis zum Jahr 2025 48 Prozent nicht unterschreiten und der Beitragssatz darf bis zum Jahr 2025 20 Prozent nicht überschreiten (*doppelte Haltelinie*). Gleichzeitig wird der Beitragssatz für 2019 auf seiner gegenwärtigen Höhe von 18,6 Prozent festgeschrieben; diesen Satz darf er bis 2025 nicht unterschreiten. Wird die Haltelinie beim Rentenniveau in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach der geltenden Anpassungsformel ermittelten aktuellen Rentenwert (AR) unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das SvS mindestens 48 Prozent beträgt.

Damit die Einhaltung der Haltelinie beim Sicherungsniveau im Verfahren der jeweiligen Rentenanpassung rechentechnisch ohne Ermessensspielraum und eindeutig nachvollziehbar erfolgen kann, wird die Definition des SvS – Verhältniswert aus *verfügbarer Standardrente* (StR) und *verfügbarem Durchschnittsentgelt* (BE) – (über 2025 hinaus) neu gefasst.

- Bislang wird die *verfügbare Standardrente* des Kalenderjahres ermittelt aus 45 persönlichen Entgeltpunkten (pEP) – gemindert um den von den Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragsanteil sowie den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung; Berechnungs- wie Referenzzeitraum ist das Kalenderjahr mit idR unterschiedlich hohen AR im ersten und zweiten Halbjahr (Brutto-StR 2018: 17.026,20 EUR, verfügbare StR 2018: 15.178,86 EUR). Künftig ist (Brutto-) Standardrente jener Betrag, der sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden AR für 12 Monate ergibt; Berechnungs- und Referenzzeitraum sind damit nicht mehr deckungsgleich. Gegenüber der bisherigen Berechnung fällt die (neue) Standardrente regelmäßig höher aus. Nach Abzug der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden SV-Beiträgen des betreffenden Kalenderjahres verbleibt die verfügbare Standard-

rente (Brutto-StR 2018 (neu): 17.296,20 EUR, verfügbare StR 2018 (neu): 15.419,56 EUR).

- Bislang ist *verfügbares Durchschnittsentgelt* des Kalenderjahres das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI – gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge; rechnerisch maßgebend hierbei ist die Sozialbeitragsquote der Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Künftig wird das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und der Veränderung der Nettoquote (des Arbeitsentgelts) des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird. Die Nettoquote (des Arbeitsentgelts) des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom ArbN zu tragende Anteil am Gesamt-SV-Beitragssatz (= ArbN-Anteile zur SV am 1. Januar ohne Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung) des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird. Veränderungen des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge spielen bei der Fortschreibung des verfügbaren Durchschnittsentgelts künftig *keine* Rolle mehr. Als verfügbares Durchschnittsentgelt für 2018 wird ein Betrag von 32.064 EUR festgesetzt; dessen Anhebung gegenüber dem bisherigen Berechnungsverfahren entspricht dem Verhältnis der neuen zur bisherigen Standardrente. Damit ergibt sich für 2018 ein Rentenniveau (SvS) von $15.178,86 \text{ EUR} / 32.064 \text{ EUR} \times 100 = 48,1\%$, womit das Sicherungsniveau nach der neuen und der bisherigen Definition gleich hoch ist.

Ab 2019 bezieht sich der Ausweis des Rentenniveaus faktisch nicht mehr auf das Kalenderjahr, sondern auf das Rentenanpassungsjahr (Juli bis Juni).

- Der Ausgleichsbedarf (infolge der Schutzklauseln unterbliebene Dämpfungen der Rentenanpassung) beträgt in der Zeit bis zum 30. Juni 2026 1,0000. Die bislang vorgeschriebene jährliche (Neu-) Berechnung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in dieser Zeit nicht. Damit wird das Sicherungsniveau auch nicht nachträglich (durch Verrechnung mit einem evtl. zwischenzeitlich aufgebauten Ausgleichsbedarfs) wieder in Frage gestellt. – Dies gilt sowohl für die Anwendung der allgemeinen Schutzklausel als auch für das Greifen der neuen Niveau-schutzklausel.
- Für Geburten vor 1992 wird die Kindererziehungszeit auf 30 Monate (bisher: 24 Monate) erhöht.
- Ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent zahlt der Bund in den Kalenderjahren 2022 bis 2025 zusätzlich zu den Bundeszuschüssen (allgemeiner BuZu, zusätzlicher BuZu, Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen BuZu) jeweils 500 Millionen Euro an die allgemeine Rentenversicherung (*Sonderzahlungen*). Die Beträge werden in den Jahren 2023 bis 2025 analog zu den Bestimmungen für den allgemeinen Bundeszuschuss (Entwicklung von Löhnen und Beitragssatz) dynamisiert. – Bis zum Jahr 2025 werden bei der Festsetzung des Beitragssatzes die geleisteten Sonderzahlungen des Bundes bei der Beitragssatzbestimmung nicht berücksichtigt, also rechnerisch von

dem Wert der Nachhaltigkeitsrücklage abgezogen, die für die Prüfung der Einhaltung der Mindestrücklage bzw. Höchstnachhaltigkeitsrücklage herangezogen wird (dies gilt nur, solange die Haltelinie von 20 Prozent nicht »gerissen« wird). Dadurch wird sichergestellt, dass die Sonderzahlungen bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet werden.

- Wenn bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz von 20 Prozent die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitragssatz zu bestimmen ist, den Wert der Mindestrücklage (0,2 Monatsausgaben) voraussichtlich unterschreiten, ist der *zusätzliche Bundeszuschuss* für das betreffende Jahr so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert der Mindestrücklage voraussichtlich erreichen (*Aufstockungsbetrag*). Die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage umfassen in diesem Fall auch die Sonderzahlungen (s.o.), die bei der Beitragssatzbestimmung ansonsten nicht berücksichtigt werden. – Der zusätzliche Bundeszuschuss ohne den Aufstockungsbetrag ist Ausgangsbetrag für die Festsetzung des zusätzlichen Bundeszuschusses für das folgende Kalenderjahr.

